

+++ Fortlaufende Aktualisierungen +++

Bei Bedarf aktuelles Konzept in KEB-Geschäftsstelle anfordern +++

Schutz- und Hygienekonzept (rot = neu)

der Kath. Erwachsenenbildung (KEB) im Landkreis Eichstätt e.V.
Pedettistr. 9, 85072 Eichstätt

A Generelle Bestimmungen

Grundlagen:

- Derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und der damit verbundenen Verordnungen (15. BayIfSMV ab 17.02.2022, gültig bis 23.02.2022)
- Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.03.22
- Regelungen im Landkreis Eichstätt, www.landkreis-eichstaett.de/aktuelles
- Merkblatt der KEB Bayern vom 21.03.2022.
- Auflagen der Bistümer Eichstätt, Regensburg und Augsburg

Darüber hinaus gelten die **Bedingungen und Auflagen** der Einrichtungen (**Kommunen, Sportvereine** etc.), die Räume für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zur Verfügung stellen.

Allgemein gilt:

- Angebote der Erwachsenenbildung unterliegen der 3G-Regelung.
- Ebenfalls fallen auch Gesundheitskurse unter die 3G-Regelung. Hier darf bei geschlossenen Räumlichkeiten max. 50% der Kapazität genutzt werden. Außerdem muss immer ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen. Diese gelten dann vorrangig.
- ~~Die Kontaktdatenerfassung ist für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht verpflichtend, jedoch weiterhin sehr zu empfehlen.~~
- Es gilt weiterhin eine Maskenpflicht (FFP), wenn nicht zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu einer anderen Person eingehalten werden kann, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Für Beschäftigte gilt während der dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht.

- Das StMGP stellt klar, dass Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein Hygienekonzept erstellen müssen. Es muss jedoch nicht für jede Einzelveranstaltung ein eigenes Hygienekonzept erstellt werden. Dieses muss ein Lüftungskonzept enthalten sowie Erläuterungen, wie die Überprüfung der **3G**-Nachweise sichergestellt wird.

2G

- 2G bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene oder minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen zugelassen sind. Es besteht eine generelle FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen mit Ausnahme am Platz, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

3G

- Beschäftigte, Ehrenamtliche und sonstige Personen, die auf Veranlassung der Einrichtung tätig sind, mit Kundenkontakt, müssen einen 3G-Nachweis erbringen. Nicht geimpften oder genesenen Personen müssen daher an jedem Arbeitstag einen Testnachweis eines Antigenschnelltests vorlegen. Ein Selbsttest unter Aufsicht ist möglich.

Gültigkeitsumfang

Das vorliegende Konzept dient als Basiskonzept für alle Präsenzveranstaltungen, soweit durch Auflagen der Behörden zugelassen.

Eltern-Kind-Gruppen / Familienbildung / Gesang

- Eltern-Kind-Gruppen und Angebote der Familienbildung sind zulässig und unterliegen den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen. Das heißt, Eltern benötigen einen 3G-Nachweis. Kinder bis zum 6. Lebensjahr, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen brauchen keinen 3G-Nachweis. Eine zusätzliche Orientierung am [Hygienekonzept für die Kindertagesbetreuung](#) ist zu empfehlen, da darin die Kinder vom Einhalten des Mindestabstands ausgenommen sind.
- Ist Singen Teil eines Bildungsangebots gelten die allgemeinen Regeln für Angebote der Erwachsenenbildung. Das heißt, Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es muss aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen auf richtiges und regelmäßiges Lüften geachtet werden. Dies ist im Hygienekonzept zu hinterlegen.



Katholische Erwachsenenbildung
im Landkreis Eichstätt e.V.

Sportkurse und Gesundheitsbildung in geschlossenen Räumen fallen unter 3G. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Sportkurse und Gesundheitskurse im Freien fallen unter 3G. ~~Hier darf bei geschlossenen Räumlichkeiten max. 50% der Kapazität genutzt werden.~~ Außerdem muss immer ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Führungen in geschlossenen Räumen fallen unter 2G. Im Freien unter 3G.

Ansprechpartnerin:

Herta Biedermann, Sekretariat

Telefon: 08421 3233; E-Mail: keb-ei@altmuehlnet.de

B Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen

Bestätigung Hygienekonzept

Eichstätt, 22.03.2022

gez. Herta Biedermann, Sekretärin

Ort, Datum

Unterschrift des Konzepterstellenden

Stand 22.03.2022/HB

Prüfung der 3G-Nachweise:

- Ist ein negativer aktueller Corona-Test erforderlich (Testnachweis) kann dieser als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder als Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden.
- Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:
 - Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.
 - Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber drei Monate zurückliegen.
 -
- Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis in verkörperter (z.B. Impfpass oder ausgedrucktes COVID-Zertifikat der EU) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form vorlegen.
- Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist:
 - Name und Anschrift der Teststelle
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
 - Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit
 - Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
 - Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
- Eine Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson ist verpflichtend.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren. Bei 3G-Veranstaltungen kann sich die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterzieht. Die aufsichtführende Person benötigt keine besonderen Kenntnisse oder Schulungen. Bei einem Selbsttest vor Ort unter Aufsicht gilt dieser Testnachweis nur für den Zugang zu dieser Einrichtung/Veranstaltung. Ein allgemeingültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation nicht ausgestellt werden.
- Es gibt die Möglichkeit, mit der sog. „CovPassCheck-App“ digitale Nachweise mittels QR-Codes schnell und datenschutzkonform zu prüfen.

- Der Impf-/Genesenen-Nachweis kann bei Einwilligung der TN bereits bei der Anmeldung geprüft werden und muss dann vor Ort nicht erneut kontrolliert werden. Es genügt ein entsprechender Vermerk, z.B. auf der TN-Liste.
- Die Nachweisdokumente selbst aus Datenschutzgründen nicht speichern oder aufbewahren. Dokumentiert und aufbewahrt werden sollte nur das Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und bei jedem TN ein Nachweis vorhanden war (z.B. die TN-Liste).

22.03.2022/HB